

vom 4. September 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission Bau, Verkehr und Energie (BVE) hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 12. August 2025 betreffend die «Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes» (Amtdruckschrift 25-38) am 4. September 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD) und von Benjamin Homberger, Abteilungsleiter Tiefbau Schaffhausen, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Ausgangslage

Am 17. Februar 2024 hat der Kantonsrat die Motion 2023/6 «Stärkere Unterstützung des Kantons beim Hochwasserschutz» von Erich Schudel einstimmig für erheblich erklärt. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes zu unterbreiten. Die Gemeinden sollen gleich viel finanzielle Unterstützung für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen erhalten wie für Gewässerrevitalisierungen. An baulichen Hochwasserschutz zahlen Bund und Kanton heute 40% bis 60% der Kosten, an Gewässerrevitalisierungen 60% bis 80%.

Die Motion wurde mit einer veränderten Gefahrenlage und der angespannten finanziellen Situation vieler Schaffhauser Gemeinden begründet. Die Hochwassergefahr steige und damit auch der Handlungsdruck, sich mit geeigneten Massnahmen gegen diese Gefahren zu schützen. Mit dem derzeitigen Finanzierungsschlüssel könnten diverse Gemeinden die Kosten für geeignete Hochwasserschutzprojekte aber nicht tragen.

2. Eintreten

Der Bedarf, die Gemeinden besser finanziell zu unterstützen, war unbestritten. Vor allem kleine Gemeinden litten unter den hohen Kosten der Hochwasserschutzprojekte. Zukünftig würden die Umweltgefahren nicht abnehmen.

Eintreten war daher unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

Der Regierungsrat schlägt neu einheitliche Beiträge für baulichen Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen von 40% bis 80% vor.

Hauptthema in der Kommission bildete die Frage, ob und wie Gewässerrevitalisierungen im Vergleich zum baulichen Hochwasserschutz weiterhin bevorzugt werden könnten. Der finanzielle Anreiz Gewässerrevitalisierungen dem baulichen Hochwasserschutz vorzuziehen, fällt durch die Angleichung der Beiträge dahin.

Ein Teil der Kommission sah in der Angleichung der Beiträge keine Schwächung der Gewässerrevitalisierungen. Art. 27 Abs. 2 schreibe vor, dass Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierungen stattfinden müsse. Die Bedeutung für Gewässerrevitalisierungen sei auch bei baulichen Hochwasserschutzmassnahmen ein Kriterium für höhere Beiträge (Art. 29^{quater} Abs. 1 lit. d). Darüber hinaus schreibe der Bund die Revitalisierungen vor. In der Realität seien oft nicht die hohen Kosten, sondern der mangelnde Platz das entscheidende Problem bei Gewässerrevitalisierungen.

Manche Kommissionsmitglieder erkennen in der Angleichung der Beiträge eine Schwächung der Gewässerrevitalisierungen. Bei Hochwasserschutzprojekten flössen zahlreiche Interessen zusammen; häufig gebe es unterschiedliche Arten, wie man damit umgehen könnte. In dieser Ausgangslage hänge die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften stark vom Auge des Betrachters ab. Die finanzielle Unterstützung sei dabei ein handfestes Argument, Gewässerrevitalisierungen in bestimmten Fällen dem baulichen Hochwasserschutz vorzuziehen.

Im Rahmen dieser Diskussion wurden drei Anträge gestellt. Zwei Kommissionsmitglieder wollten die Beitragsobergrenze für Gewässerrevitalisierungen von den vorgeschlagenen 80% auf 85% resp. 90% erhöhen. Damit sollten Gewässerrevitalisierungen weiterhin finanziell bevorzugt werden. Gleichzeitig werde der bauliche Hochwasserschutz stärker unterstützt. Speziell gegen diese Anträge wurde ins Feld geführt, dass dies der Motion Schudel widerspreche, die eine Angleichung der Beiträge fordere. Man riskiere zudem, dass bei einem kommunalen Kostenanteil von 10% resp. 15% möglicherweise nicht mehr wirtschaftlich geplant wird. Darüber hinaus kämen höhere Kosten auf den Kanton zu.

Beide Anträge lehnte die Kommission jeweils mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, die Beitragsuntergrenze für Gewässerrevitalisierungen gegenüber den vorgeschlagenen 40% auf 60% anzuheben. So sollten Gewässerrevitalisierungen finanziell bevorzugt und die entscheidenderen Beitragsobergrenzen dennoch angeglichen werden.

Diesem Antrag stimmt die Kommission einstimmig zu. Art. 29^{quater} Abs. 1 bezieht sich somit nur noch auf den baulichen Hochwasserschutz. Der ursprüngliche Abs. 2 in Art. 29^{ter} «An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden» wird wiederaufgenommen.

Weiter wurde diskutiert, wie sinnvoll die Beibehaltung der Beitragsuntergrenze von 40% ist, wenn die finanzielle Unterstützung bis jetzt nicht genügend war.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, die Untergrenze einheitlich bei 60% anzusetzen und so die Finanzierungsprobleme kleiner Gemeinden sowohl beim baulichen Hochwasserschutz als auch bei den Gewässerrevitalisierungen zu verringern. Die Kommissionsmehrheit argumentierte dagegen. Mit einer Spannweite von 40% bis 80% Kostenübernahme habe der Kanton einen grösseren Hebel, um einzelne Projekte zu bewerten und sich für Lösungen unter Berücksichtigung der Kriterien in Art. 29^{quater} Abs. 1 einzusetzen. Tiefe Beiträge im Umfang zwischen 40% und 50% würden vor allem für einfache technische Massnahmen ausgesprochen. Die grossen Projekte bereiteten den kleinen Gemeinden bei der Finanzierung Probleme. Dies würden nicht mit solch tiefen Beiträgen unterstützt. Mit einer höheren Untergrenze würden zudem die Gemeinden belohnt, welche in den letzten Jahren trotz bekanntem Risiko nicht genug getan hätten. In Bezug auf die Gewässerrevitalisierungen ermögliche die Öffnung des Rahmens die Unterstützung kleinerer Projekte, z.B. von Instream-Massnahmen, die von ehrenamtlichen Vereinen durchgeführt würden. Zudem stiegen auch mit diesem Antrag die Kosten des Kantons. Aus diesen Gründen lehnte die Kommission den Antrag, der Erhöhung der Beiträge von 40% auf 60% (Art. 29^{ter} Abs. 1) mit 7 : 2 Stimmen ab.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Art. 29^{ter}

~~¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 1 können Beiträge von 40 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.~~

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis ~~80~~ 90% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 29^{ter}

~~¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 1 können Beiträge von 40 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.~~

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis ~~80~~ 85% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 29^{ter}

¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz ~~und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 1~~ können Beiträge von 40 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 29^{ter}

¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 1 können Beiträge von ~~40~~ 60 bis 80% der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 7 : 2 Stimmen ab.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Kommission Bau, Verkehr und Energie beantragen dem Kantonsrat mit 7 : 0 bei 2 Enthaltungen der «Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes» inklusive obiger Änderungen zuzustimmen sowie die Motion Schudel 2023/6 betreffend «Stärkere Umsetzung des Kantons beim Hochwasserschutz» als erledigt abzuschreiben.

Für die Kommission Bau, Verkehr und Energie:

Mayowa Alaye (Kommissionspräsidentin)
Josef Würms (Vizepräsident)
Leonie Altorfer
Beat Hedinger
Markus Leu
Marco Passafaro
Maurus Pfalzgraf
Nina Schärler
Ivo Tognella

Arbeitsversion
Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **721.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [721.100](#) (Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998) (Stand 1. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 29^{ter} Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Eva Neumann

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg